

---

**Versicherungssteuer**  
**Irreführende Begründung**

---

Mit der Anhebung des Normalsatzes der Versicherungssteuer von 15 auf 16% setzt die Bundesregierung die – jeder Idee von Steuergerechtigkeit hohnsprechende – Praxis ihrer Vorgängerin fort. Diese hatte den Satz dieser anachronistischen Steuer im Jahr 1989 von 5 auf 7% und im Jahr 1991 nochmals auf 15%, dem damals geltenden Mehrwertsteuersatz, angehoben. Die Behauptung, mit der Angleichung an den Mehrwertsteuersatz würde nur eine zuvor praktizierte Vorzugsbehandlung beseitigt, war eine bewußte Irreführung.

Die Versicherungssteuer belastet ohnehin nur Schadensversicherungen; Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Lebensversicherungen sind steuerfrei. Bei der Kalkulation der Versicherungsprämien setzen die Versicherer die wahrscheinlichen Kosten für die Reparatur oder Wiederbeschaffung des geschädigten Gutes an; in diesen Kosten ist die dabei anfallende Mehrwertsteuer enthalten. Die Belastung der Versicherungsprämien mit 16% Versicherungssteuer bedeutet demnach eine Doppelbesteuerung. Berechtigt wäre nur eine Besteuerung der Wertschöpfung der Versicherungsunternehmen, die nur 20 bis 25% der Prämien ausmacht. Wäre die Versicherungssteuer tatsächlich eine Ersatzsteuer für die Mehrwertsteuer, wäre schon der frühere Satz von 5% überhöht. Nach einem von Thomas Holzheu im Jahr 1997 vorgelegten Gutachten verteuert die Kumulation von Mehrwertsteuer und Versicherungssteuer – auf der Basis des Steuersatzes von 15% – die Prämien für gewerbliche Versicherungsnehmer um 32% und für private um 27%.

Der Aberwitz dieser Steuer wird auch hier deutlich: Während der Fiskus sich durch die Einkommen- und Mehrwertsteuer an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung beteiligt und durch die Verbrauchssteuern auf Mineralöl, Tabak oder Alkohol die Konsumenten mit ihren volkswirtschaftlichen Kosten belastet, bereichert er sich durch die Versicherungssteuer an den Schäden, die seine Bürger erleiden, und insbesondere an den Schäden, gegen die diese Vorsorge treffen. hä

---

**Arbeitsmarkt**  
**Aktiv fördern und fordern**

---

Nach dem Willen der Bundesregierung soll mit dem neuen Job-Aktiv-Gesetz das Arbeitsförderungsrecht wirksamer ausgestaltet und möglichst viele Mittel von den passiven in die aktive Leistungen umgeschichtet

werden. Dadurch erhofft man sich eine stärkere Verzahnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik mit der regionalen Strukturpolitik, um somit gerade strukturschwachen Gebieten besser helfen zu können. Mit Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren, Vermitteln soll die Eingliederung von Arbeitslosen rascher als bisher und paßgenauer erfolgen. Arbeitslose und Beratende schließen nach einer intensiven Beratung eine Eingliederungsvereinbarung ab, die die Angebote des Arbeitsamtes und die Aktivitäten des bzw. der Arbeitslosen verbindlich enthalten. 3500 zusätzliche Berater in den Arbeitsämtern sollen diese Maßnahme unterstützen.

Das Prinzip „Fördern und Fordern“ mit dem individuellen Ansatz bereits in der Frühphase der Arbeitslosigkeit ist zwar sinnvoll. Gleichwohl fehlt zum nennenswerten Erfolg bei der Umsetzung des Gesetzes der Dritte im Bunde, nämlich die Arbeitgeberseite. Es hat sich inzwischen herumgesprochen, daß das Angebot an offenen Stellen bei den Arbeitsämtern bei weitem nicht ausreicht. Die Betriebe klagen häufig über ungeeignete, da nicht für ihre Anforderungen ausgebildete Arbeitskräfte, die ihnen das Arbeitsamt zu vermitteln versucht. Dahinter steckt der Vorwurf, daß die Qualifizierungsmaßnahmen seitens der Arbeitsämter nicht den Erfordernissen vor Ort entsprechen. Um tatsächlich die guten Ansätze des Job-Aktiv-Gesetzes wirksam werden zu lassen, ist unbedingt eine engere Zusammenarbeit mit den Betrieben in den Regionen erforderlich, damit das Vermittlungsangebot und die Vermittlungschancen deutlich erhöht werden. Hierzu bedarf es nicht unbedingt staatlicher Stellen, private Agenturen können diese Dienstleistung ebensogut erbringen. dw

---

**Ökosteuer**  
**EU bemängelt Ausnahmereiche**

---

Die Bundesregierung und die EU-Kommission sind in ihrem Streit um die Ausnahmereiche der deutschen Ökosteuer weitgehend zu einem Kompromiß gekommen. Schon bei Einführung der Ökosteuer rügte die Kommission die Ausnahmeregelungen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform. Diese Regelungen begünstigen das produzierende Gewerbe in Form einer Ökosteuerermäßigung von 75 bis 80%. Die EU-Kommission sieht in diesem Tatbestand eine ungerechtfertigte Beihilfe für das produzierende Gewerbe in Deutschland, erteilt aber trotzdem eine befristete Genehmigung bis Ende März 2002.

Um diese Regelung weiter aufrechterhalten zu können, versucht die Bundesregierung einen Ausweg

über den EU-Gemeinschaftsrahmen für Umweltbeihilfen zu finden. Nach der im letzten Jahr vorgelegten Ziffer 51 des Gemeinschaftsrahmens ist es möglich, für einen bestimmten Zeitraum Steuernachlässe zu gewähren, wenn dadurch ein anerkanntes umweltpolitisches Ziel erreicht werden kann. Ein solches Ziel wäre zum Beispiel die Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Allerdings hat die Bundesregierung 1999 mit den deutschen Unternehmen nur eine freiwillige Vereinbarung zum nachhaltigen Abbau von Treibhausgas-Emissionen getroffen. Erst wenn die Unternehmen dieses Ziel nicht erreichen, droht die Regierung mit ordnungs- oder steuerrechtlichen Maßnahmen. Dieser Zusammenhang erschien der EU-Kommission als zu schwach, so daß sie nur zögernd zustimmte.

Hier zeigt sich der Schwachpunkt der Ökosteuergesetzgebung. Es kommt nicht nur zu den von der EU gerügten, ungerechtfertigten Beihilfen und damit zu Unmut bei den Ökosteuerzahlern, sondern das eigentliche Ziel, Energie zu sparen und die Unternehmen zu veranlassen, ihre Energiesparpotentiale auszureizen, rückt in den Hintergrund. Die Finanzierung der Rentenversicherung durch die Ökosteuer tritt an die erste Stelle. cw

### Bankgebühren

## Auslandszahlungen demnächst billiger

Endlich hat sich der EU-Ministerrat zu einer Entscheidung durchringen können, die den Auslandszahlungsverkehr in Zukunft beschleunigen und verbilligen wird. Erkannt und in Bankenkreisen diskutiert wird deren Notwendigkeit seit über zwanzig Jahren. Erfolge blieben gleichwohl aus. Noch immer dauern Überweisungen innerhalb der EU häufig länger als sechs Tage und kosten durchschnittlich rund 24 Euro pro Transaktion, bei Kleinbeträgen um 100 Euro also 24%. Das unterbindet die Integration des Kleinhandels und widerspricht der Zielsetzung eines umfassenden Binnenmarktes. Mit der jetzt beschlossenen EU-Verordnung dürfen im grenzüberschreitenden Massenzahlungsverkehr nur noch die im Inlandsverkehr üblichen Gebühren erhoben werden, die zudem 12,50 Euro nicht überschreiten sollen. Leider wird diese Verordnung aber erst ab 1. Juli 2002 und nur für Abhebungen am Geldautomat und bei Bankkartenzahlungen wirksam. Überweisungen selbst sind erst ab 1. Juli 2003 betroffen, so daß die Banken noch weitere Anpassungszeit haben.

Unverständlich bleibt die lange Verzögerung. Organisatorische Probleme dürften kein Hindernis sein, gelang es doch in den sechziger Jahren innerhalb nur eines Jahres, ein funktionsfähiges Eurocheque-Karten-

System aufzubauen. Die Banken selbst verweisen auf zu hohe Anpassungskosten bei geringen Größenvorteilen, da der Auslandszahlungsverkehr bisher nur 1% des inländischen ausmache; ferner hätten internationale Normen und Standards (Kontonummern, Bankleitzahlen) noch gefehlt. Auch werden die mangelhafte Automatisierbarkeit der nationalen Zahlungssysteme und die differierenden Zahlungskulturen zur Erklärung herangezogen. Auf jeden Fall wird wieder einmal deutlich, daß die Organisation effizienter Netzwerke nicht dem freien Markt überlassen bleiben kann, sondern regulative Eingriffe des Staates erforderlich macht. de

### GUS

## Ein gescheitertes Experiment

Im Dezember 1991 hörte die Sowjetunion endgültig auf zu existieren. Die Auflösung des Weltreiches war zugleich die Geburtsstunde der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Die neue Organisation sollte kurzfristig den zwölf Nachfolgestaaten der Ex-UdSSR (ohne die drei baltischen Staaten) die Abstimmung dringender Wirtschaftsfragen erleichtern und mittelfristig, dem Beispiel der Europäischen Union folgend, das Gebiet ihrer Mitgliedstaaten zu einem euroasiatischen Binnenmarkt umwandeln.

Nach zehn Jahren fällt die Bilanz enttäuschend aus. Das Bruttoinlandsprodukt und die industrielle Produktion der GUS sind seit 1991 kräftig gesunken. Der Intra-GUS-Handel ging jedes Jahr um 10 bis 15% zurück. Statt sich zu integrieren, driften die Volkswirtschaften der GUS-Staaten immer weiter auseinander. Sie knüpften verstärkt Westkontakte an und intensivierten Wirtschaftsbeziehungen zu ihren unmittelbaren Nachbarn. Einige von ihnen bildeten in jüngster Zeit kleine Bündnisse innerhalb der GUS, wie die Euroasiatische Wirtschaftsgemeinschaft (Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Rußland und Tadschikistan) oder die GUUAM (Georgien, Usbekistan, die Ukraine, Aserbaidschan und Moldawien). Ob die neuen Bündnisse erfolgreicher sein werden, bleibt abzuwarten.

Die GUS hat sich jedenfalls während ihres 10-jährigen Bestehens als eine ineffiziente und perspektivlose Wirtschaftsgemeinschaft erwiesen. Der jüngste GUS-Gipfel in Moskau machte deutlich, daß der Gemeinschaft ein allgemein tragbares und geschlossenes Konzept immer noch fehlt. Ohne ein solches Konzept bleibt die GUS bestenfalls „ein Diskussionsklub“, wie der russische Präsident Putin zu Recht urteilte, ohne jegliche Chancen, „wirksame Mechanismen der Annäherung und Integration“ entfalten zu können. ap